

Aufhebung der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

31.03.2014

Die Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen um den Ort 19243 Körchow vom 30.04.2013 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 18, 19, 20 und §§ 22 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2044)
- §§ 11 und § 12 der der Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2739) geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I, S. 3499)
- § 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 06. Januar 1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 31)

Begründung:

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen im Seuchenobjekt und im Sperrbezirk gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk Körchow als erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.